

Tarifbestimmungen des ROSA Tarifverbundes

Stand 15.12.2019

Durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 27.11.2019 genehmigt.

Auf www.nordwestbahn.de durch die NordWestBahn GmbH veröffentlicht am 04.12.2019



Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich	2
2 Tarifsystem	2
2.1 Einteilung des Verbundgebietes.....	2
2.2 Ermittlung der Preisstufe	2
2.3 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs für gelegentliche Fahrten.....	3
2.4 Ermittlung des Fahrpreises	3
2.5 Mitnahmemöglichkeit.....	3
2.6 Betriebsschluss	3
2.7 Definition der Feiertage	3
3 Fahrausweissortiment.....	4
3.1 Fahrkarten für Jedermann.....	4
3.1.1 Kurzstreckenfahrkarte	4
3.1.2 Einzelfahrkarten	4
3.1.3 4er-Ticket	4
3.1.4 Tageskarten	4
3.2 Monatskarten	5
3.2.1 Monatskarte für Jedermann	5
3.2.2 Monatskarte Premium	5
3.2.3 Azubi-Monatskarte	5
3.2.4 Monatskarte 65plus.....	7
3.2.5 Monatskarte Mobil.....	7
3.3 Abonnements	8
3.3.1 Monatskarte im Abonnement	8
3.3.2 Abonnement Premium.....	8
3.3.3 65plus-Abonnement	8
3.3.4 Azubi-Abonnement.....	8
3.3.5 Monatskarte Mobil Azubi Abo.....	9
3.3.6 Monatskarte Mobil Erwachsener Abo.....	9
4 Abonnementbedingungen	9
5 Fahrkarten auf der Grundlage von Sonderverträgen	13
5.1 Kombikarten für Veranstaltungen.....	13
5.2 Fahrkarten für differenzierte Bedienungsweisen	13

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen des ROSA Tarifverbundes gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren im Landkreis und in der Stadt Hildesheim, in der Gemeinde Delligsen und in den Orten Binder und Wartjenstedt der Gemeinde Baddeckenstedt. Weiterhin gelten diese Tarifbestimmungen auf den RVHI-Linien in die Übergangstarifzonen Hohenhameln, Bierbergen, Groß Lafferde, Seesen, Gehrenrode, Bad Gandersheim, Escherhausen, Thüste, Schulenburg und Jeinsen.

RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH
Römerring 1, 31137 Hildesheim

SVHI Stadtverkehr Hildesheim GmbH & Co. KG
Römerring 1, 31137 Hildesheim

Auf der RB 79 zwischen Hildesheim Hbf. und Bodenbug (Lammetalbahn) werden Fahrkarten des ROSA Tarifverbundes auch durch die

NordWestBahn GmbH
Franz-Lenz-Straße 5, 49084 Osnabrück

anerkannt. Die Anerkennung in Zügen des erixx zwischen Hildesheim Hbf und Groß Düngen sowie generell auf anderen Eisenbahnstrecken ist ausgeschlossen.

Generell kommt für Fahrten im Schienenverkehr innerhalb der o. g. Gebiete der Niedersachsentarif inklusive der dort definierten Regelungen zur integrierten Anschlussmobilität zur Anwendung. Ein Verkauf ausgewählter Fahrkartenarten des Niedersachsentarifs ist auch in den Bussen der oben genannten Busunternehmen möglich.

2 Tarifsystem

2.1 Einteilung des Verbundgebietes

Für Benutzer, die sich nicht mit dem Konzept einer Word-Dokumentvorlage auseinandersetzen möchten, ist die Verwendung dieses Word-Dokuments am einfachsten. Hierzu muss lediglich das Dokument kopiert und umbenannt werden. Anschließend können alle Inhalte, die nicht benötigt werden, gelöscht bzw. mit den Inhalten der zu erstellenden Arbeit überschrieben werden.

2.2 Ermittlung der Preisstufe

Die Preisstufe richtet sich nach der vom Fahrgast auszuwählenden Start- und Zieltarifzone. Die Preisstufe entspricht der Anzahl der zwischen Start- und Zieltarifzone zu durchfahrenden Tarifzonen entlang der kürzesten im Tarifplan ausgewiesenen Streckenverbindung (Zähllinie). Start- und Zieltarifzone sind stets mitzuzählen. Tarifzonen, die doppelt befahren werden, zählen nur einfach.

Für Fahrten innerhalb einer Tarifzone gilt die Preisstufe 1 bzw. für die Tarifzone Hildesheim die Preisstufe HI. Ebenfalls in die Preisstufe 1 bzw. HI fallen Fahrten von einer auf der Tarifzonengrenze liegenden Haltestelle in eine der angrenzenden Tarifzonen bzw. die Tarifzone Hildesheim. Fahrten, die vollständig in einem Ort auf der Tarifzonengrenze stattfinden, werden nach Preisstufe 1 bepreist.

Bei rein schienenbezogenen Relationen im Bereich der Lammetalbahn gilt ausschließlich der Niedersachsentarif, die ROSA-Tarife finden hier keine Anwendung.

2.3 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs für gelegentliche Fahrten

Inhaber von relationsbezogenen Zeitkarten können für gelegentliche Fahrten über den Relationsbereich ihrer Zeitkarte hinaus, den Geltungsbereich durch den Erwerb eines Einzelfahrausweises erweitern. Bei Antritt der Anschlussfahrt muss der Fahrgast das Ergänzungsticket über die Vertriebswege des SVHIs oder RVHIs erwerben und erhält einen Rabatt von 50 Prozent; dieser gilt ebenso für Erwachsene wie für Kinder.

Die zeitliche Gültigkeit der Fahrten richtet sich nach den Zeiten für Einzelfahrkarten (siehe Ziffer 3.1.2).

2.4 Ermittlung des Fahrpreises

Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrausweise und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der jeweils gültigen Fahrpreistabelle.

Die für Kinder angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis einschließlich der Vollendung des 14. Jahres (Kinderfahrausweis). Kinder unter sechs Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson (mind. 14 Jahre alt), die im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, unentgeltlich befördert.

2.5 Mitnahmemöglichkeit

Bei einigen Monatskarten (*Monatskarte Premium, Monatskarte 65plus*) und Abonnements (*Abonnement Premium, 65plus-Abonnement*) darf der Inhaber eine weitere Person oder ein Tier oder einen Gegenstand mitnehmen. Für die Mitnahme gilt folgende Regelung:

Montags bis freitags ab 19:00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (ganztägig) darf man zusätzlich eine Person oder ein Kind älter als 6 Jahre oder einen Hund oder ein großes Gepäckstück oder ein Fahrrad (siehe Beförderungsbedingungen §13 bis § 16) unentgeltlich mitnehmen.

Die Mitnahmeregelung gilt an o. g. Tagen bis zum Betriebsschluss (siehe Ziffer 2.6).

2.6 Betriebsschluss

Sonntags bis donnerstags ist Betriebsschluss 00:00 Uhr (Mitternacht). In der Nacht von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag und an Feiertagen ist der Betriebsschluss 05:00 Uhr morgens des Folgetages.

2.7 Definition der Feiertage

Zugrunde gelegt werden die Feiertage des Landes Niedersachsen.

3 Fahrausweissortiment

3.1 Fahrkarten für Jedermann

3.1.1 Kurzstreckenfahrkarte

Die *Kurzstreckenfahrkarte* gilt ohne Umstieg für drei Haltestellen nach dem Einstieg. Sie gilt innerhalb der Ortschaften des Verbundgebietes und nicht im Schienenverkehr.

3.1.2 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten der Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 berechtigen vom Zeitpunkt des Kaufs (bei sofortigem Fahrtantritt), innerhalb ihres relationsbezogenen Geltungsbereichs und ihrer Geltungsdauer, zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) und beliebig häufigem Umsteigen. Nach Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein bzw. das Fahrzeug beim nächsten planmäßigen Halt verlassen werden. Ausnahmen sind nur aus betriebsbedingten Gründen, z. B. Verspätungen, erlaubt.

Der räumliche Geltungsbereich für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 5 richtet sich nach der auf dem Fahrausweis angegebenen Relation. Unabhängig von der auf dem Fahrschein angegebenen Relation umfasst die Gültigkeit der Preisstufe 6 das gesamte Verbundgebiet.

Die Geltungsdauer von *Einzelfahrkarten* in der jeweiligen Preisstufe ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Preisstufe	Geltungsdauer
HI und 1	60 Minuten
2	75 Minuten
3	90 Minuten
4	120 Minuten
5 und 6	150 Minuten

3.1.3 4er-Ticket

4er-Tickets werden für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 ausgegeben. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Preisstufe und ist **nicht** relationsbezogen. Für die Geltungsdauer liegen die Bestimmungen für Einzelfahrausweise nach Ziffer 3.1.2 vor. Es gelten für die Entwertung die Bestimmungen des § 8 der „Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen“.

3.1.4 Tageskarten

Es gibt *Tageskarten* für eine Person und für bis zu fünf Personen für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6. *Tageskarten* berechtigen, vom Zeitpunkt des Kaufes an (sofortiger Fahrtantritt), zu beliebig vielen Fahrten im relationsbezogenen Geltungsbereich. Unabhängig von der auf dem Fahrschein angegebenen Relation umfasst die Gültigkeit der Preisstufe 6 das gesamte Verbundgebiet.

Die zeitliche Geltungsdauer der Tageskarte: ab Geltungstag ab Betriebsbeginn bis zum Betriebschluss des Entwertungstages (siehe Ziffer 2.6).

3.2 Monatskarten

3.2.1 Monatskarte für Jedermann

Monatskarten werden **personengebunden** für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 ausgegeben. Sie berechnen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des relationsbezogenen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 5 richtet sich nach der auf dem Fahrausweis angegebenen Relation. Unabhängig von der auf dem Fahrschein angegebenen Relation umfasst die Gültigkeit der Preisstufe 6 das gesamte Verbundgebiet.

Die *Monatskarte* ist ab dem Tag des aufgedruckten Datums, 0:00 Uhr, bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr, gültig. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die *Monatskarte* bis zum Monatsletzten des Folgemonats, z. B. 31.05. bis 30.06. Fällt dieser Termin auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt das Ticket bis zum nächsten Werktag 12:00 Uhr.

Bei *Monatskarten* besteht keine Mitnahmemöglichkeit. Für *persönliche Monatskarten* ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) zu belegen. Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf dem Fahrausweis gegeben.

3.2.2 Monatskarte Premium

Für die *Monatskarte Premium* gelten die Bedingungen der Monatskarte (siehe Ziffer 3.2.1 Absatz 1 und 2).

Monatskarten Premium sind auf andere Personen **übertragbar**. Die **Mitnahmeregelung** entnehmen Sie bitte Ziffer 2.5.

3.2.3 Azubi-Monatskarte

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr werden als Monatskarten und als Abonnement (siehe Ziffer 3.3.4) für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 ausgegeben. Die Bedingungen der *Azubi-Monatskarte* entnehmen Sie bitte Ziffer 3.2.1, Absatz 1 und 2.

(1) Berechtigungskreis

Dazu gehören schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sowie nach Vollendung des 15. Lebensjahres, wenn sie folgende Einrichtungen besuchen:

- a. Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen (Abendgymnasien, Gymnasien, Realschulen, Hauptschulen, Gesamtschulen, Förderschulen und Kollegs), berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien – **ausgenommen** Bundeswehrfachschulen), Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Akademien, Hochschulen, Universitäten, Bildungswerk Niedersächsischer Volkshochschulen GmbH – **ausgenommen** Bundeswehrrhochschulen, Bundeswehruniversitäten, Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen.

- b. Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien) sind berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - i. sämtliche Unterrichtsfächer müssen belegt sein,
 - ii. der Unterricht muss an fünf oder sechs Werktagen erteilt werden und mindestens wöchentlich 24 Stunden umfassen und
 - iii. das Fachstudium muss mindestens ein Trimester umfassen und darf nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgen.
- c. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Nummer 1. fallen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
- d. Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses oder der (allgemeinen) Hochschulreife an sogenannten Tages- oder Abendhauptschulen, Tages- oder Abendrealschulen oder Abendoberschulen besuchen, sofern es Voll-zeitmaßnahmen sind.
- e. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
- f. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen. Das sind Teilnehmer an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sowie anderer staatlicher Stellen, die unmittelbar durch diese oder durch freie Träger im Auftrag der staatlichen Stellen durchgeführt werden.
- g. Nicht zu den staatlich anerkannten Berufsbildungsmaßnahmen im Sinne dieses Tarifes zählen Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III oder anderer gesetzlicher Grundlagen, die der Fortbildung, Umschulung oder beruflichen Rehabilitation dienen.
- h. Praktikanten, Trainees und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums, Trainees oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- i. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten.
- j. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr muss vom Auszubildenden gegenüber dem Verkehrsunternehmen durch eine Kundenkarte nachgewiesen werden: Die Kundenkarte muss von der Schule bzw. vom Ausbildungsbetrieb ausgefüllt werden und gilt für maximal ein Schuljahr. Sie kann in den folgenden Schuljahren durch die erneute Bestätigung der Schule bzw. des Ausbildungsbetriebes verlängert werden.

Die Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind **nicht übertragbar**. Die Kunden sind verpflichtet, die für das Ausstellen der Kundenkarte erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen.

(3) Teilnehmer an Lehrgängen, die der Fort- und Weiterbildung dienen, insbesondere Teilnehmer an Abendkursen, gelten nicht als Schüler im Sinne der Tarifbestimmungen.

3.2.4 Monatskarte 65plus

(1) Berechtigtenkreis

Berechtig zur Nutzung der *Monatskarte 65plus* sind alle Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) zu belegen. Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf dem Fahrausweis gegeben.

Die *Monatskarte 65plus* ist **personengebunden**, die **Mitnahmeregelung** entnehmen Sie bitte Ziffer 2.5.

(2) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Monatskarten 65plus werden für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des relationsbezogenen Geltungsbereichs. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die eingetragene Relation der Preisstufe HI bzw. 1 oder das **gesamte** Verbundgebiet (Preisstufe 2 bis 6).

Die *Monatskarte 65plus* ist ab dem Tag des aufgedruckten Datums, 0:00 Uhr, bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr, gültig. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die *Monatskarte 65plus* bis zum Monatsletzten des Folgemonats (z. B. 31.05. bis 30.06.). Fällt dieser Termin auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt das Ticket bis zum nächsten Werktag 12:00 Uhr.

3.2.5 Monatskarte Mobil

(1) Berechtigtenkreis

Berechtig zur Nutzung der *Monatskarte Mobil* sind alle Personen, die über eine Monatskarte des Niedersachsentarifs oder eine Monatskarte einer der benachbarten Verbundräume verfügen (Gemeinschaftstarif Hameln-Pyrmont, Großraum-Verkehr Hannover, Verbundtarif Region Braunschweig, Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen). Die Berechtigung ist durch Vorlage des entsprechenden Fahrausweises und durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) zu belegen. Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf dem Fahrausweis gegeben. Die Monats- bzw. Jahreskarte des benachbarten Verbundraumes, wie auch die *Monatskarte Mobil* sind bei jeder Fahrt im ROSA Tarifverbund mitzuführen.

(2) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Monatskarten Mobil werden als **personengebundene** Monatskarten für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des relationsbezogenen Geltungsbereichs. *Monatskarten Mobil* der Preisstufe 6 werden relationsbezogen ausgegeben, berechtigen jedoch zu Fahrten im gesamten Verbundgebiet.

Weitere Bedingungen der *Monatskarte Mobil*, wie z.B. die Geltungsdauer, entnehmen Sie bitte der Ziffer 3.2.1, Absatz 1 und 2.

3.3 Abonnements

Jahresabonnements werden für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des relationsbezogenen Geltungsbereichs. Abonnements der Preisstufe 6 berechtigen für Fahrten im gesamten Verbundgebiet. Das Jahresabonnement ist für den aufgedruckten Zeitraum auf der Karte gültig.

3.3.1 Monatskarte im Abonnement

Persönliche Jahresabonnements enthalten keine Zusatzleistungen. Sie werden **personengebunden** ausgegeben, eine Mitnahmemöglichkeit besteht **nicht**. Für personengebundene Abonnements ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) zu belegen.

3.3.2 Abonnement Premium

Abonnements Premium werden **übertragbar** ausgegeben, die **Mitnahmeregelung** entnehmen Sie bitte Ziffer 2.5.

3.3.3 65plus-Abonnement

(1) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung des *65plus-Abonnements* sind alle Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des ersten Monats der Abonnement-Laufzeit. Die Identität ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) zu belegen.

Das *65plus-Abonnement* ist **nicht übertragbar**, die **Mitnahmeregelung** entnehmen Sie bitte Ziffer 2.5.

(2) Geltungsdauer und Geltungsbereich

65plus-Abonnements werden für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des relationsbezogenen Geltungsbereichs. Abonnements **ab der Preisstufe 2** berechtigen für Fahrten im **gesamten** Verbundgebiet.

3.3.4 Azubi-Abonnement

Azubi-Abonnements werden für Fahrten zwischen der Relation des Wohnorts und der Relation des Ortes der Ausbildung ausgegeben. Auf Verlangen hat der Schüler oder Auszubildende die Berechtigung zur Nutzung des Fahrausweises durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen.

Azubi-Abonnements gelten für das eingetragene Schul- bzw. Ausbildungsjahr. Der Eintrag auf der Kundenkarte gibt an, für welche Monate bzw. Wochen es Gültigkeit hat.

Den Berechtigungskreis für *Azubi-Abonnements* entnehmen Sie bitte Ziffer 3.2.3.

3.3.5 Monatskarte Mobil Azubi Abo

(1) Berechtigtenkreis

Berechtig zur Nutzung der *Monatskarte Mobil Azubi im Abonnement* sind alle Personen, die über ein Abonnement des Niedersachsentarifs oder eines der benachbarten Verbundräume verfügen (Gemeinschaftstarif Hameln-Pyrmont, Großraum-Verkehr Hannover, Verbundtarif Region Braunschweig, Verkehrs-verbund Süd-Niedersachsen) und dem Berechtigungskreis für *Azubi-Abonnements* der Ziffer 3.2.3 entsprechen. Diese Berechtigung ist auf Verlangen auch durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) zu belegen.

Die Monats- bzw. Jahreskarte des benachbarten Verbundraumes, die Kundenkarte sowie die *Monatskarte Mobil Azubi Abo* sind bei jeder Fahrt im ROSA Tarifverbund mitzuführen.

(2) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Die Geltungsdauer und den Geltungsbereich entnehmen Sie bitte der Ziffer 3.2.5 (2).

Zudem gilt die *Monatskarte Mobil Azubi im Abonnement* nur für das eingetragene Schul- bzw. Ausbildungsjahr, welches auf der Kundenkarte vermerkt ist.

3.3.6 Monatskarte Mobil Erwachsener Abo

Den Berechtigungskreis zur Nutzung der *Monatskarte Mobil Erwachsener Abo* sowie die Geltungsdauer und den Geltungsbereich entnehmen Sie bitte der Ziffer 3.2.5.

Weitere Bedingungen entnehmen Sie bitte der Ziffer 3.2.1.

4 Abonnementbedingungen

(1) Abonnementbearbeitung

Die Bearbeitung und Betreuung der Abonnementverträge einschließlich der Abrechnung für alle Verbundpartner erfolgt ausschließlich durch die Abonnement-Zentrale der Verbundpartner als beauftragte Institution.

(2) Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die Abonnement-Zentrale mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten, von einem im Inland geführten Girokonto abzubuchen. Wechselt der Abonnent sein Konto, muss er dieses mindestens sieben Werkzeuge vorher angegeben haben.

Das Jahresabonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der mit der Einzugsermächtigung des Kontoinhabers versehene Bestellschein muss spätestens am 10. des dem ersten Geltungsmonat vorausgehenden Monats bei der Abonnement-Zentrale vorliegen.

Der Abonnementvertrag kommt zustande mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins und der Bonitätsprüfung bei der Abonnement-Zentrale. Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Kunden ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abonnementvertrag.

Ist der Abonnent eines übertragbaren *Jahresabonnements Premium* nicht sein unmittelbarer Besitzer, so haften der Abonnent und der unmittelbare Besitzer als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des unmittelbaren Besitzers aus dem Abonnementvertrag.

(4) Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert sich das Abonnement, wobei dem Empfänger unaufgefordert spätestens bis zum Ende des 12. Monats die nächste gültige Karte zugesandt wird. Sofern er die Karte bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhält, hat er dies unverzüglich der Abonnement-Zentrale mitzuteilen.

(5) Abonnementfahrausweis

Abonnementfahrkarten sind jeweils einen Monat gültig. Der Abonnent hat den Fahrausweis auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der Abonnement-Zentrale anzuzeigen.

(6) Änderungen durch den Kunden

Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn der Kunde seine Änderungswünsche schriftlich bis zum 10. des Vormonats der Abonnement-Zentrale bekannt gibt. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen.

Mit auf Wunsch des Kunden vorgenommenen Änderungen, die eine Neuausstellung der Karte erfordern, wird die auf Grund des ursprünglichen Abonnementvertrages oder die bei vorherigen Änderungen übergebene Karte ungültig. Eine noch nicht genutzte Karte muss bis zum dritten Werktag nach Inkrafttreten der Änderung der Abonnement-Zentrale oder dem Kundencenter vorgelegt werden. Bei Einsendung der noch nicht genutzten Karte auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Vom Kundencenter bzw. der Abonnement-Zentrale muss eine Empfangsbestätigung ausgestellt werden. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag 1/30 des monatlichen Abrechnungsbetrages der zurückzugebenden Karte zu entrichten. Der zu zahlende Betrag wird auf volle fünf Cent gerundet.

Als Rückgabedatum gilt das Datum des Poststempels. Zur Anzeige von Veränderungswünschen halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

(7) Kündigung des Abonnements durch den Kunden

1. Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich bis zum 10. des Vormonats (bzw. bis zum darauffolgenden Werktag, wenn der 10. auf einen Sonn- oder Feiertag fällt) der Abonnementverwaltung mitzuteilen. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung der Abonnement-Zentrale innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zugegangen ist. Bei Einsendung der Karte auf dem Postweg trägt der Kunde

das Risiko des Verlustes. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Karte der Abonnement-Zentrale vorliegt, als fortgesetzt.

2. Außerordentliche Kündigung

Tarifänderungen werden auch im Abonnement sofort wirksam. Hat eine Tarifänderung eine Einschränkung der Rechte des Abonnenten oder eine Erhöhung des tariflichen Fahrpreises zur Folge, so kann der Abonnent den Abonnementvertrag zum Tage des Inkrafttretens der Tarifänderung kündigen.

Bei Tod des Kunden erlischt das Abonnement mit sofortiger Wirkung.

Wird das Abonnement vor Ablauf der zwölf Monate gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis der jeweiligen Monatskarte ohne Abonnement für den zurückgelegten Teilzeitraum erhoben.

(8) Verlust von Abonnementfahrausweisen

Der Verlust einer **personengebundenen** Abonnementkarte ist der Abonnement-Zentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich (nicht telefonisch) mitzuteilen. Der Abonnent erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein **Bearbeitungsentgelt von 20,00 EUR** eine Zweitausfertigung für die Restlaufzeit der abhandengekommenen Karte ausgestellt. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht.

Der als abhandengekommen gemeldete Abonnementfahrausweis ist ungültig im Sinne der „Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen“. Sollte er wiedergefunden werden, bevor eine Zweitausfertigung ausgegeben wurde, ist die Abonnement-Zentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Die Ausgabe der Zweitausfertigung entfällt dann. Weitere Ausfertigungen von Abonnementfahrausweisen sind ausgeschlossen.

Das Fahrgeld für abhandengekommene, **übertragbare** Abonnementfahrausweise wird **nicht** erstattet. Es besteht kein Anspruch auf eine Ersatzkarte.

(9) Beschädigung von Abonnementfahrausweisen

Beschädigte gültige Abonnementfahrausweise sind der Abonnement-Zentrale vorzulegen. Können sie von der Abonnement-Zentrale noch identifiziert werden, wird dem Abonnenten gegen Rückgabe des beschädigten Fahrausweises innerhalb von fünf Werktagen ein neuer Fahrausweis auf dem Postweg zugesandt. Während der Bearbeitungsdauer wird dem Kunden ggfs. ein vorläufiger Fahrausweis zur Verfügung gestellt.

Ist die Identifizierung von beschädigten Abonnementfahrausweisen nicht mehr möglich, gilt Ziffer (8) entsprechend.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung ungültig gewordene Azubi-Abonnements werden gegen ein **Bearbeitungsentgelt von 10,00 EUR** durch Ersatzkarten ausgetauscht. Verlorengegangene Azubi-Abonnements werden ersetzt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler oder Auszubildenden bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein **Bearbeitungsentgelt von 20,00 EUR** erhoben. Wird die ursprünglich ausgegebene Karte wiederaufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

(10) Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde kann den monatlichen Betrag zum 1. eines jeden Monats von seinem Konto abbuchen lassen. Der Einzugsbetrag muss ab dem gewünschten Abbuchungsdatum auf dem angegebenen Konto bereitgestellt werden.

(11) Kündigung des Abonnements durch die Abonnement-Zentrale

1. Fristlose Kündigung

Ist eine Abbuchung gemäß Ziffer (10) nicht möglich, hat die Abonnement-Zentrale das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Kunde den Einzugsbetrag auch nach der zweiten Mahnung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen beglichen hat,
- mindestens zwei Rücklasten innerhalb von zwölf Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallender Rückbuchungskosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird sofort zur Zahlung fällig.

Der Kunde kann seine ausgestellte Abonnementkarte bis zum Ende des Monats nutzen. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Falle vom Kunden zu tragen.

2. Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Nachberechnung

Wird das Abonnement vor Ablauf der zwölf Monate gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis der jeweiligen Monatskarte ohne Abonnement für den zurückgelegten Teilzeitraum erhoben.

(12) Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, der Abonnement-Zentrale einen Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen.

(13) Eine nicht genutzte Karte

Eine nicht genutzte Karte ist die beim Kunden verbliebene Karte, die durch die Änderung im Abonnement nach Ziffer (6) ungültig geworden ist. Diese Karte kann vom Kunden nicht mehr verwendet werden.

(14) Unterbrechungen

Unterbrechungen des Abonnements sind möglich, sie können von einem Monat bis zu sechs Monate im Jahr andauern.

Die Dauer der Unterbrechung muss mindestens einen Monat betragen. Eine Unterbrechung ist nur vom ersten Kalendertag eines Monats bis zum letzten Kalendertag eines Monats möglich. Die Unterbrechung muss begründet werden. Urlaubsbedingte Unterbrechung ist ausgeschlossen. Die aktive Laufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch um die Dauer der Unterbrechung.

Während der Unterbrechung ruhen die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Abonnementvertrag. Mit Beendigung der Unterbrechung ist der Abonnementvertrag vollumfänglich, ohne weitere Mitteilungsverpflichtung wieder wirksam. Im Krankheitsfall ist bei **personengebundenen** Abonnementkarten eine Erstattung unter Vorlage einer Bescheinigung der Bettlägerigkeit durch den Arzt oder das Krankenhaus möglich, wenn die Krankheit länger als vierzehn Tage dauert. Der Erstattungsanspruch pro Tag beträgt $\frac{1}{30}$ des monatlichen Abbuchungsbetrages. Erstattungsanträge sind schriftlich an die Abonnement-Zentrale zu richten. Die Erstattung erfolgt bargeldlos.

Bei übertragbaren Abonnementkarten ist eine Erstattung nur möglich, wenn die Karte für die Zeit der Nichtnutzung bei der Abonnement-Zentrale hinterlegt wird.

(15) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jeder ausgegebene Abonnementfahrausweis im Eigentum der Abonnement-Zentrale.

(16) Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(17) Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Abonnementverträge und bei Streitigkeiten, die sich aus Abonnementverträgen ergeben, ist Hildesheim.

(18) Bestellung des Azubi-Abonnements durch Schulweg-kostenträger

Azubi-Abonnements werden nach dem mit der Gebietskörperschaft oder dem Schulträger vereinbarten Verfahren ausgegeben. Werden Azubi-Abonnements von Schulträgern für Berechtigte, die den Voraussetzungen des § 114 des „Niedersächsischen Schul-gesetzes“ unterliegen, bestellt, werden monatliche Abschläge auf den ermittelten Jahresbeitrag vereinbart. Zum Schuljahresende erfolgt eine Endabrechnung.

(19) Bestellung des Azubi-Abonnements durch Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertreter

Ist der Besteller des Azubi-Abonnements kein Schulwegkostenträger, muss dem Verkehrsunternehmen durch Vorlage einer ausgefüllten Kundenkarte belegt werden, dass die Voraussetzungen als Schüler erfüllt sind (gemäß Ziffer 3.2.3, Punkt (2)). Die Ausgabe ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn die Bestellung bis zum 10. des Vormonats vorgelegen hat. Der Besteller bzw. Kontoinhaber muss mit der Abbuchung der monatlichen Beträge von dem von ihm bestimmten Konto einverstanden sein.

5 Fahrkarten auf der Grundlage von Sonderverträgen

5.1 Kombikarten für Veranstaltungen

Bei der Kombikarte handelt es sich um eine Eintrittskarte oder einen Tagungs- bzw. Veranstaltungsausweis mit Fahrtberechtigung. Sie wird für Tagungen bzw. Veranstaltungen nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und einem oder mehreren der unter Ziffer 1 aufgeführten Verkehrsunternehmen angeboten. Die Kombikarte kann wahlweise für eine Relation oder das gesamte Verbundgebiet ausgegeben werden. Sie berechtigt je nach Vereinbarung zwischen Veranstalter und dem bzw. der Verkehrsunternehmen zu einer Hin- und Rückfahrt (zum Veranstaltungsort) oder beliebig vielen Fahrten innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs und der vereinbarten Geltungsdauer.

5.2 Fahrkarten für differenzierte Bedienungsweisen

Für differenzierte Bedienungsweisen (Anruf-Linientaxi, Anruf-Sammeltaxi und RufBus) finden grundsätzlich die Tarifbestimmungen des ROSA Tarifverbands Anwendung.

Bei der Benutzung von Anruf-Sammeltaxen wird zusätzlich zum Fahrausweis des Tarifverbunds ein Komfortzuschlag erhoben. Die Komfortzuschläge werden ausschließlich in den Fahrzeugen der Anruf-Sammeltaxen ausgegeben. Für jede Fahrt kann ein separater Komfortzuschlag entrichtet werden, wenn mit einem Fahrausweis mehrere Fahrten mit differenzierten Bedienungsweisen durchgeführt werden.

Alle Fahrkarten des ROSA Tarifverbundes werden anerkannt, außer das 4er-Ticket.

Sonderregelungen des SVHIs für Anruf-Sammeltaxen:

Wer ohne gültigen Fahrschein ein Anruf-Sammeltaxi nutzen möchte, kann im Hildesheimer Stadtgebiet nur Einzelfahr-ausweise des Tarifverbunds in der Preisstufe Hildesheim erhalten.

Sonderregelungen des SVHIs für Anruf-Linientaxen:

Innerhalb des Hildesheimer Stadtgebietes gilt für die Nutzung der Anruf-Linientaxen ein Sondertarif.

